

lage keine andere ist, als die ursprüngliche chronologisch geführte Kladde¹. Die gleiche Reihenfolge der Briefe im Allgemeinen und die einzelnen Abweichungen im Besonderen sprechen durchaus dafür. Wenn der Schreiber der Florentiner Handschrift die an die Legaten gerichteten Briefe anders anreichte, als der der anderen, so zeigt sich eben, dass beide ihre Sammlung zwar nach gegebenen Gesichtspunkten, aber doch selbständig zusammenstellten. Abweichungen in den erwähnten einzelnen Punkten wären auf Irrthümer von der einen oder anderen Seite zurückzuführen. Die Handschrift von Le Mans verdient aber in dieser Hinsicht unzweifelhaft den Vorzug. Denn im Cod. Florent. steht fälschlich I, 9 (1116) vor I, 7 (1111); III, 13 nach III, 14. Die Bücher IV. und V. sind vollständig durcheinander geworfen, so dass man deutlich erkennt, dass der Schreiber die ersten Briefgruppen noch mit Aufmerksamkeit zusammenstellte, bei den späteren aber recht nachlässig verfahren ist. Bleiben nun freilich auch seitens des Cod. Cenom. in einzelnen Fällen Irrthümer² nicht ausgeschlossen, so ist doch der Schluss gestattet, dass überall da, wo die Reihenfolge in beiden Handschriften übereinstimmt, auch die gemeinsame Unterlage dieselbe Anordnung aufwies, und da diese Unterlage aller Wahrscheinlichkeit nach ein im Wesentlichen chronologisch geführtes Concept war, so ergibt sich auch von dieser Seite die Bestätigung unserer Annahme, dass die Briefe innerhalb der einzelnen Gruppen chronologisch geordnet sind.

Dieses Resultat wäre für die im ersten Theile stehenden Stücke kirchenpolitischen Inhalts insofern wichtig, als der Brief III, 11 an Rainald von Angers dann mit ziemlicher Sicherheit zwischen 1116 und 1119 zu setzen wäre. In dieselbe Zeit würde der unvollendet gebliebene kürzere Tractat an den Cardinaldiacon Pierleone fallen, da Pierleone erst 1116 seine Würde erlangte. Da der Cardinal von St. Calixtus aber 1118 mit Gelasius II. nach Frankreich kam, wo er in freundschaftliche Beziehungen zu Abt Gotfried trat, so kann man die Abhandlung mit grosser Sicherheit in die Zeit dieses französischen Aufenthaltes setzen, also Ende 1118 bis Sommer 1119.

Inhaltlich decken sich beide Stücke nahezu wörtlich und nur die Reihenfolge der Gedanken weicht mitunter ab. Für

1) Beide Handschriften stehen der Zeit des Autors sehr nahe, die Orthographie stimmt mitunter bis in Kleinigkeiten merkwürdig überein. In beiden finden sich Nachträge, die theils nur in Vendôme gemacht sein können (wie die Fortsetzung der Sammlung in Cod. Cenom.), theils auf eine unmittelbar in Vendôme fortgeführte Handschrift zurückgehen müssen (wie die nachträglich im Cod. Florent. angefügten Briefe an Gotfried von Chartres). 2) S. oben S. 341 N. 4.